

**Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse
Bestandteile:**

**Verordnung vom 14.11.2002
1. Änderungsverordnung vom 16.05.2013**

**Verordnung der Stadt Wildeshausen über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Änderung der Verordnung der Stadt Wildeshausen über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Stadt Wildeshausen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Sammelparkuhr) zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Höhe der Gebühr

Eine Parkdauer von 15 Minuten mit einem Nullparkschein ist gebührenfrei. Im Rahmen der zulässigen Parkzeit beträgt die Parkgebühr 50 Cent je angefangene halbe Stunde.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen entsprechenden Einrichtung zulässig ist.

§ 4 **Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Mit Rechtskraft dieser Gebührenordnung tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Wildeshausen vom 15.03.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderungsverordnung vom 16.05.2013, durch die der § 2 geändert wurde, tritt am 01.07.2013 in Kraft.